



## Ergebnisbericht der 75. Sitzung des IFRS-Fachausschusses

vom 13. und 14. Juni 2019

---

**Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der 75. IFRS-FA-Sitzung behandelt:**

- IASB ED/2019/2 Annual Improvements to IFRS Standards 2018-2020
- EFRAG DP Accounting for Pension Plans with an Asset-Return Promise
- IASB ED/2019/1 Interest Rate Benchmark Reform - Proposed amendments to IFRS 9 and IAS 39
- Vom IASB beabsichtigte Änderungen an IFRS 17 Versicherungsverträge
- E-DRÄS 9 - Änderungen an DRS 17 und DRS 20 – ARUG II
- EFRAG-Fragebogen zu Eigenkapitalinstrumenten – Research on Measurement

---

### IASB ED/2019/2 Annual Improvements to IFRS Standards 2018-2020

Der IFRS-FA erörterte erstmals die Inhalte des IASB-Entwurfs ED/2019/2.

Die Änderung an IAS 41 *Agriculture* wurde vom IFRS-FA ohne Anmerkungen befürwortet. Den übrigen Änderungsvorschlägen stimmte der IFRS-FA im Grundsatz zu, außer-

te aber Detailanmerkungen sowie einzelne Rückfragen.

Zur Änderung von IFRS 1 *First-time Adoption of International Financial Reporting Standards* wurde angemerkt, dass Anwendungsfälle denkbar seien, bei denen eine rückwirkende Anwendung dieser erweiterten Ausnahmeregelung Erleichterungen bringen würde. Daher wurde angeregt, eine – wahlweise oder verpflichtende – rückwirkende Anwendung der Änderung nochmals in die Diskussion einzubringen.

Zur Änderung von IFRS 9 *Financial Instruments* hinterfragte der IFRS-FA, welche sachlogischen Anwendungsfälle für den Spezialfall von Zahlungen an/durch einen Vertragspartner *‘on the other’s behalf’* existieren. Ferner wurde festgestellt, dass nicht vollends klar ist, ob – und ggf. warum – für Zwecke der buchhalterischen Behandlung beide Arten von Gebühren gänzlich gleichbehandelt werden (IFRS 9.B3.3.6). Angesichts dieser beiden Fragen konnte die entsprechende Formulierung des Änderungsvorschlags noch nicht endgültig beurteilt werden. Schließlich wurde hierzu kritisiert, dass die vorgeschlagene Änderung von IFRS 9 nicht analog für IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement* formuliert wird – insb. angesichts anderer Änderungen an IFRS 9, die in jenen Fällen auch für IAS 39 vorgesehen sind.

Zur Änderung des Beispiels zu IFRS 16 *Leases* äußerte der IFRS-FA, dass die Streichung sinnvoll erscheine. Die dahinterstehende Frage, nämlich wann ein Leasinganreiz vorliegt, scheint aber nicht hinreichend klar geregelt. Dies sollte nachgeholt werden.

Der IFRS-FA wird die Diskussion in seiner Juli-Sitzung fortsetzen und dann die DRSC-Stellungnahme verabschieden.

---

### **EFRAG DP Accounting for Pension Plans with an Asset-Return Promise**

Anschließend informierte sich der IFRS-FA über den aktuellen Stand des EFRAG-Forschungsprojekts zu Pensionen und das vorliegende Diskussionspapier *Accounting for Pension Plans with an Asset-Return Promise*. Den Schwerpunkt der Diskussion bildete die Evaluierung alternativer Ansätze zur Bilanzierung von wertpapiergebundenen Pensionszusagen mit Mindestgaranzieusage. Der IFRS-FA beschloss, die AG *Pensionen* in die weitere Diskussion einzubinden.

---

### **IASB ED/2019/1 Interest Rate Benchmark Reform - Proposed amendments to IFRS 9 and IAS 39**

Der IFRS-FA setzte die Diskussion zum IASB ED/2019/1 *Interest Rate Benchmark Reform* fort und finalisierte seine Stellungnahme. Darin begrüßt das DRSC die vom IASB vorgeschlagenen Erleichterungen und Klarstellungen in Bezug die bilanzielle Fortführung von Sicherungsbeziehungen im Vorfeld der IBOR-Reform.

Innerhalb der Diskussion hinterfragte der IFRS-FA die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Erleichterungen noch einmal kritisch und hob den klarstellenden Charakter des ED hervor. Dieser Aspekt soll in der Stellungnahme explizit Erwähnung finden.

Weiterhin erörterte der Fachausschuss die unterschiedlichen Anforderungen, die IAS 39 und IFRS 9 an die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen stellen. Beispielhaft verwies der IFRS-FA auf (1) den quantitativen

Effektivitätstest in IAS 39 sowie (2) die nach IAS 39 bestehende Möglichkeit der freiwilligen Auflösung einer bilanziellen Sicherungsbeziehung. Diesbezüglich diskutierte er die Implikationen auf (1) das *retrospective assessment* und (2) die verpflichtende Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen. Auch diese Erörterungen sollen Eingang in die Stellungnahme finden.

---

### **Vom IASB beabsichtigte Änderungen an IFRS 17 Versicherungsverträge**

Der IFRS-FA befasste sich vorab mit ausgewählten Themen, die Gegenstand des erwarteten Änderungsentwurfs des IASB sein werden. Für die Diskussion wurden Themenschwerpunkte ausgewählt, zu welchen mit umfassenden Diskussionen zu rechnen ist, da der IASB-Änderungsentwurf die diskutierten Themen mutmaßlich entweder nicht ganz zufriedenstellend oder ablehnend adressieren wird. Der IFRS-FA hat bei allen Themen den Entscheidungsstand des IASB und die ggf. verbleibenden Kritikpunkte aus der Versicherungsbranche zur Kenntnis genommen und diskutiert. Der IFRS-FA traf zu all diesen Punkten – und insb. zu den jeweils relevanten IASB-Beschlüssen – aber noch keine Entscheidung.

Zum Themenschwerpunkt „Rückversicherungsverträge“ will der IASB eine Änderung vorschlagen, der zufolge die bilanzielle Behandlung von proportionalen Rückversicherungsverträgen für verlustträchtige Erstversicherungsverträge geändert wird – was eine Verringerung des bisher kritisierten *mismatch* bzgl. der (gegenläufigen) CSM-Allokation bedeutet. Dies wird von Versicherungsunternehmen als wesentliche Verbesserung angesehen. Für nicht-proportionale Rückversicherungsverträge kommt diese Lösung somit nicht zum Tragen – und noch ist offen, inwieweit dies von der Versicherungsbranche akzeptiert wird.

Zum Schwerpunkt „Transition“ wurden in der Vergangenheit mehrere Aspekte als problematisch diskutiert – etwa die mutmaßlich stark eingeschränkte Anwendbarkeit des *modified retrospective approach (MRA)*, der begrenzte Rückgriff auf sog. eigene Modifikationen oder

die Anpassung von Vergleichszahlen. Der IASB wird lediglich geringfügige Erleichterungen für die Anwendbarkeit des MRA vorschlagen. Weitere Änderungen sind seitens des IASB nicht vorgesehen, scheinen aber von einigen Versicherungsunternehmen weiterhin erwünscht.

Zum Schwerpunkt „Presentation“ hat der IFRS-FA unter vielen Aspekten vorerst nur die Frage der Bilanzierung bei unterjähriger Abschlusserstellung erörtert. Die bestehende IFRS 17-Regelung, dass für Zwischenabschlüsse keine Schätzungsanpassungen vorzunehmen sind, scheint in verschiedenen Jurisdiktionen unterschiedlich gewürdigt zu werden. Daher könnte ein Wahlrecht dieser Regelung einen Kompromiss darstellen. Der IASB wird jedoch keine diesbezügliche Änderung vorschlagen.

Zum Thema „Level of Aggregation“ hat der IFRS-FA den mit der Bildung von Jahreskohorten als Disaggregationsebene verbundenen Umsetzungsaufwand thematisiert. Der IASB hat wiederholt bestätigt, diese Anforderung nicht zu ändern – wobei eine gewisse Erleichterung für den Fall von „*full mutualisation*“ in IFRS 17 bereits verankert ist. Obwohl diese Disaggregationsebene in der Versicherungsbranche grundsätzlich akzeptiert ist, wird sie weiterhin als zu granular bzw. der Kosten wegen als nicht angemessen angesehen. Argumentiert wird auch, dass selbst bei nur anteiliger Mutualisierung eine höhere Disaggregationsebene zu fast gleichen bilanziellen Ergebnissen führen würde – damit wäre die Kohortenbildung mutmaßlich entbehrlich.

Der IFRS-FA wird in seinen nächsten beiden Sitzungen die Diskussion – dann auf Basis des vorliegenden Änderungsentwurfs – fortsetzen. Die Erkenntnisse zu den hier diskutierten Themen sollen dann berücksichtigt werden, was eine erneute Diskussion zwar nicht ausschließen, aber verkürzen dürfte.

---

## **E-DRÄS 9 - Änderungen an DRS 17 und DRS 20 – ARUG II**

Dem IFRS-FA wurde ein Entwurf des Mitarbeiterstabs zum Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard (E-DRÄS) Nr. 9 zur Ände-

rung von DRS 17 und DRS 20 aufgrund des ARUG II vorgestellt. Der Fachausschluss beschloss, den Entwurf des E-DRÄS 9 dem HGB-FA mit geringfügigen Änderungen zur Verabschiedung vorzulegen. Die Änderungen am Entwurf betreffen zum einen die Streichung aller Literaturquellen in DRS 17 und DRS 20. Zum anderen soll kurz begründet werden, warum eine Streichung der Konkretisierungen aus DRS 17 vorgenommen wird.

---

## **EFRAG-Fragebogen zu Eigenkapitalinstrumenten – Research on Measurement**

Der IFRS-FA befasste sich mit dem vorliegenden Fragenbogen nebst Begleitpapier. Nach Erläuterung des Hintergrunds für diese Umfrage hat der sich IFRS-FA zunächst grundlegend über die Fragen ausgetauscht.

In der Frage, ob für langfristige EK-Instrumente überhaupt Alternativen der bilanziellen Behandlung erwogen werden sollen, äußerte der IFRS-FA unterschiedliche Meinungen. Für einige Mitglieder des Fachausschusses sei eine Fair-Value-Bewertung weiterhin zu bevorzugen, weshalb sich weitere Überlegungen damit auf die Frage der Erfassung von Wertänderungen (P&L oder OCI, Recycling oder nicht) reduzierten. Andere halten – abhängig von der Art der Instrumente oder deren Handel-/Veräußerbarkeit – einen anderen Bewertungsmaßstab für denkbar. Insgesamt wird daher eine pauschale Antwort auf die Frage der Notwendigkeit einer „alternativen bilanziellen Behandlung“ abgelehnt.

Zur Frage, wie Langfristigkeit (bzw. der Fokus darauf) zu konkretisieren ist, äußerte sich der FA einheitlich: Die Abgrenzung sollte nicht vom Geschäftsmodell, sondern vom konkreten erwarteten Investmenthorizont („*strategic investments*“) abhängen.

In der gleichfalls noch zu konkretisierenden Frage, welcher Kreis von Instrumenten bzw. Investments hierunter einzubeziehen sei, äußerte sich der FA ebenso einheitlich. Neben als EK definierten Instrumenten sollen auch solche „EK-ähnlichen“ einbezogen werden, die den Investor den Eigentümern gleichstellen bzw. die faktisch typische Eigenkapitalrisiken aufweisen.

Die Detailfrage, wie für den Fall einer Wiedereinführung des Recyclings für at FV-OCI bewertete EK-Instrumente ein – im Fragebogen als notwendig unterstelltes – Impairmentmodell aussehen sollte, wird der IFRS-FA nicht konkret beantworten. Jedoch soll ein Verweis auf die Probleme mit dem Wertminderungsmodell in IAS 39, das somit zu recht nicht in IFRS 9 übernommen wurde, formuliert werden.

Schließlich erörterte der IFRS-FA, inwieweit diese Erkenntnisse durch unmittelbare Beantwortung des Fragebogens übermittelt werden könnten. Es wurde beschlossen, den konkreten Fragebogen – jedoch ohne die Beispiele – zu beantworten. Zusätzlich sollen ausführliche Erläuterungen in den Kommentarboxen und mittels Anhang zum Fragebogen gemacht werden.

Der IFRS-FA regte abschließend alle Unternehmen – insb. die DRSC-Mitglieder – an, sich an der Umfrage durch individuelle Beantwortung des Fragebogens zu beteiligen.

**Impressum:**

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin  
Tel 030-206412-0  
Fax 030-206412-15  
Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

**Haftung/Copyright:**

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2019 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten